



Schweizerische Vereinigung der Krippenfreunde
Association suisse des Amis de la Crèche
Associazione svizzera Amici del Presepio
Associaziun svizra dals Amis dals Parsepen

Statuten

Statuten

I. Vereinsname und Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen «Schweizerische Vereinigung der Krippenfreunde» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.

² Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

³ Mit den in diesen Statuten enthaltenen Begrifflichkeiten sind immer sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint.

Art. 2

¹ Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Er hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

II. Vereinszweck

Art. 3

¹ Der Verein

- trägt zur Förderung, Verbreitung und Erforschung der Weihnachtskrippe in Familie und Gesellschaft bei,

- fasst Personen jeglicher Konfession zusammen, die sich für die Weihnachtskrippe interessieren, sei es aus religiösen, künstlerischen, volkskundlichen, pädagogischen oder anderen Gründen,

- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

² Zu diesem Zweck betreibt der Verein folgende Aktivitäten:

- Er gibt die Vereinszeitschrift (GLORIA) und weitere Publikationen zum Thema «Weihnachtskrippe» heraus.

- Er organisiert Reisen und Ausstellungen.

- Er unterhält eine Webseite.

- Er kann geeignete Forschungen anregen und fördern.

- Er kann weitere Aktivitäten durchführen.

Art. 4

¹ Der Verein ist Mitglied des Weltverbands der Krippenfreunde, der «Universalis Foederatio Praesepistica» (UN-FOE-PRAE).

² Er kann auch Mitglied ausländischer Krippenvereinigungen werden.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

- ¹ Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Einzelmitglieder
 - Paarmitglieder
 - Ehrenmitglieder (Freimitglied)
 - Kollektivmitglieder (ein Stimmrecht).

Art. 6

- ¹ Mitglied kann jeder werden, der sich schriftlich beim Vorstand um die Aufnahme bewirbt.
- ² Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er informiert die Generalversammlung über Neuaufnahmen.

Art. 7

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt:
- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - bei Kollektivmitgliedern durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 8

- ¹ Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich.
- ² Das Austrittsschreiben muss bis spätestens am 31. Oktober schriftlich an das Präsidium oder an die Mitgliederverwaltung gerichtet werden.
- ³ Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- ⁴ Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 9

- ¹ Der Vorstand kann jederzeit ein Mitglied durch eingeschriebenen Brief aus dem Verein ausschliessen, wenn dessen Verhalten gegen die Vereinsstatuten verstösst.
- ² Beahlt ein Mitglied nach mehrmaligem Mahnen den Mitgliederbeitrag nicht, kann es ausgeschlossen werden.
- ³ Das Mitglied kann einen Wiedererwägungsantrag an die Generalversammlung stellen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

Art. 10

- ¹ Als Ehrenmitglieder können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands Mitglieder oder Personen ernannt werden, die sich um die Vereinigung ausserordentlich verdient gemacht haben.
- ² Einzelne Mitglieder können dem Vorstand Vorschläge einreichen.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 11

- ¹ Jedes Mitglied erhält die Mitteilungen des Vorstandes und der Vereinigung.
- ² Es ist an der Generalversammlung stimmberechtigt. Es ist verpflichtet, Statuten und Entscheide der Vereinigung zu respektieren und das Wohl der Vereinigung zu fördern.

Art. 12

- ¹ Die Mitglieder – ausser Ehrenmitglieder– sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- ² Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgesetzt.

V. Vereinsorgane

Art. 13

- ¹ Die Organe des Vereins sind:
 - A. Generalversammlung
 - B. Vorstand
 - C. Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Art. 14

- ¹ Das oberste Vereinsorgan ist die Generalversammlung. Sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
- ² Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel am Samstag vor dem 1. Advents-Sonntag statt.

Art. 15

- ¹ Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - Wahl von Stimmzählern
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
 - Abnahme des Revisorenberichts und Décharge an Kassier und übrigen Vorstand
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder auf drei Jahre
 - Wahl der Revisoren auf drei Jahre

- Ehrungen
- Information über kommende Aktivitäten
- Revision der Statuten
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Verschiedenes.

Art. 16

- ¹ Die Mitglieder werden durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich zur Generalversammlung eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.
- ² Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Diese sind mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Art. 17

- ¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 18

- ¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Sämtliche Mitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.
- ² Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 19

- ¹ Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.
- ² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Ausgenommen davon sind die Statutenrevisionen (siehe Art. 33) sowie die Auflösung/Fusion (siehe Art. 34).
- ³ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

B. Vorstand

Art. 20

- ¹ Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- ² Er setzt sich zusammen aus:
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten und
 - weiteren vier bis acht Mitgliedern.

- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Seine Mitglieder sind wieder wählbar.
- 4 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 5 Der Vorstand organisiert seine Arbeit in einem Aufgabenbeschrieb.
- 6 Der Vorstand tritt zusammen, wenn es der Präsident oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Art. 21

- 1 Die Obliegenheiten des Vorstands sind:
 - allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
 - Vertretung nach aussen
 - Führen der Rechnung
 - Erstellen des Jahresbudgets
 - Herausgabe der Zeitschrift der Vereinigung
 - Festlegen einer Strategie des Vereins
 - Organisation und Durchführung von Reisen
 - Führen einer Website
 - Planung und Realisierung von weiteren Aktivitäten.

Art. 22

- 1 Der Präsident und Sekretär zeichnen zu Zweien rechtsverbindlich.
- 2 Für Wertschriftenanlagen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien.
- 3 Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 23

- 1 Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden.

C. Revisionsstelle

Art. 24

- 1 Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.

Art. 25

- 1 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz der Vereinigung, allfällige Fonds, Kassen und Abrechnungen.
- 2 Sie schreiben darüber einen Bericht und stellen an der GV ihre Anträge.

VI. Verwaltung

Art. 26

¹ Über alle Versammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 27

¹ Die Vereinigung bewahrt in einem Archiv das wichtige Schriftgut sowie allfällige Gegenstände.

VII. Finanzen

Art. 28

¹ Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Oktober.

Art. 29

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen u.a. aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Gewinnen von Veranstaltungen, freiwilligen Beiträgen und Schenkungen, Subventionsbeiträgen und anderen Zuwendungen.

Art. 30

¹ Die Ausgaben der Vereinigung bestehen u.a. aus:

- Verwaltungskosten
- Kosten der Durchführung von Anlässen
- Druckkosten
- Unterstützungsbeiträgen an Weltverband usw.
- weiteren vom Vorstand beschlossenen Ausgaben gemäss Budget.

Art. 31

¹ Der Vorstand entscheidet auf Antrag des Kassiers über Anlagen des Vermögens in Wertschriften.

Art. 32

¹ Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen.

² Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 33

¹ Änderungen der Statuten können nur an der Generalversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

² Der Wortlaut der Änderungen muss mit der Einladung verschickt werden.

Art. 34

¹ Eine Auflösung oder Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Anwesenheit von 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder erforderlich.

² Wird das notwendige Quorum nicht erreicht, beruft der Vorstand eine zweite Generalversammlung innerhalb von drei Monaten ein. An dieser entscheiden die anwesenden Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit.

Art. 35

¹ Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen auf Beschluss der Generalversammlung an eine Vereinigung oder Institution mit Sitz in der Schweiz, die ein Interesse an Krippen zeigt, treuhänderisch zu übergeben.

² Konstituiert sich innerhalb von fünf Jahren ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit gleichem Zweck, kann er das Vermögen beanspruchen. Andernfalls geht es nach Verlauf der fünf Jahre in den Besitz der Institution über, welche das Vermögen der Vereinigung treuhänderisch verwaltet hat.

Art. 36

¹ Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. November 2015 in Diepoldsau genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 7. Dezember 1996.

² Sie liegen in den vier Landessprachen vor. Massgebend ist der deutsche Text.

Diepoldsau, 28. November 2015

Für die Schweizerische Vereinigung der Krippenfreunde:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Dr. Josef Brülisauer

Eugenia Bolli